

Präventionsempfehlung durch Ärzte/Ärztinnen

Mit dem Präventionsgesetz 2015 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Ärztinnen und Ärzte im Rahmen ihrer Untersuchungen eine Präventionsempfehlung (ärztliche Bescheinigung) ausstellen.

Sie können mit einem Formular Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention (z.B. Präventionskurse nach § 20 SGB V) empfehlen, wenn sie im Rahmen einer Gesundheitsuntersuchung oder eines sonstigen Behandlungsanlasses einen entsprechenden Bedarf des Patienten feststellen. Dies ist auch für Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Gesundheitsuntersuchung möglich.

Hierbei handelt es sich nicht um eine ärztliche Verordnung im Sinne einer veranlassten Leistung, sondern lediglich um eine Empfehlung, mit der ein Patient die entsprechende Leistung bei seiner Krankenkasse beantragen kann.

Zur Präventionsempfehlung nutzen die Kassenärzte das Muster 36.

Es ermöglicht Empfehlungen zu den Bereichen Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement und Suchtmittelkonsum sowie in einem Freitextfeld „Sonstiges“.

Das Formular ist in zwei Hauptbereiche unterteilt. Der linke Bereich enthält Felder für die Krankenkasse bzw. Kostenträger, den Namen und Vornamen des Versicherten, das Geburtsdatum, die Kostenträgerkennung, die Versicherten-Nr., den Status, die Betriebsstätten-Nr., die Arzt-Nr. und das Datum. Darunter befindet sich ein Textfeld für Hinweise des behandelnden Arztes (z.B. Kontraindikationen, Konkretisierung zur Präventionsempfehlung). Der rechte Bereich ist mit der Überschrift 'Empfehlung 36 zur verhaltensbezogenen Primärprävention gem. § 20 Abs. 5 SGB V' beschriftet und enthält vier Auswahlmöglichkeiten: Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement und Suchtmittelkonsum, jeweils mit einem leeren Kasten für die Angabe. Ein weiteres Feld für 'Sonstiges' ist ebenfalls vorhanden. Am unteren Rand des Formulars steht 'Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes' und 'Muster 36 (7.2017)'.

Der Gesetzestext weist darauf hin, dass die ärztliche Empfehlung sich auch andere Angebote beziehen: „Sie kann auch auf andere Angebote zur verhaltensbezogenen Prävention hinweisen wie beispielsweise auf die vom Deutschen Olympischen Sportbund e. V. und der Bundesärztekammer empfohlenen Bewegungsangebote in Sportvereinen oder auf sonstige qualitätsgesicherte Bewegungsangebote in Sport- oder Fitnessstudios sowie auf Angebote zur Förderung einer ausgewogenen Ernährung.“

Die rechtlichen Rahmenbedingungen dazu werden im § 25 Abs. 1 SGB V beschrieben.

Link: [§ 25 SGB V - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/s_25_sgb_v.html)

Hinweise zur Umsetzung sind auf der Internetseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu finden. Link: [KBV - Präventionsempfehlung](https://www.kbv.de/html/praeventionsempfehlung.php)